Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 28 (1938)

Heft: 43

Artikel: Dorfleben im Mittelalter

Autor: Sommer, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-648615

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dorfleben im Mittelalter

Es wäre vermessen, ein genaues und vollständiges Bild des dörflichen Lebens im Mittelalter geben zu wollen. Wer den Blick in jene ferne Vergangenheit eintaucht, muß erfahren, daß fich nur die äußern Linien des Geschehens abzeichnen; der Zugang zum Innermenschlichen dagegen, zu den Regungen der Seele in Sorge, Not, Schmerz und Luft, bleibt nabezu verschlossen. Höchstens, daß vereinzelte Aeußerungen ein ungehemmtes Affektleben unserer Altvordern enthüllen; Freude und Born — dieser besonders — kamen elementar zum Ausbruch; daher die zahlreichen Strafbestimmungen alter Dokumente wegen "Bundungen" aller Art und schlimmerer Uebeltaten. Wie der Mensch von damals arbeitete, was er aß und wie er wohnte, welche Gemeinschaftsformen sich bildeten — diese und ähnliche Fragen des äußern Lebens dagegen lassen sich mit einiger Si= derheit beantworten. Aufschlüffe darüber geben vor allem die Urbarien und Offnungen, die beiden wichtigsten Geschichtsquel= len für jene Zeit. Urbarien heißen die Güterverzeichnisse der grundbesitzenden Herren; Offnungen sind Rechtsordnungen von Höfen und Dorfschaften, meist Abmachungen zwischen den Berren und ihren Untertanen.

Das Mittelalter war eine Zeit der ausgeprägten Standesunterschiede (Lehenswesen, Feudalsystem). Der Landbewohner faß zumeist nicht auf eigner Scholle, sondern war in irgend einer Form einer Größern, Mächtigern verpflichtet. Er war Lehens= mann eines Grundheren und stand zu diesem oft nicht nur in einem dinglichen, sondern auch n einem persönlichen Abhängigfeitsverhältnis. Grundherren waren in erfter Linie Adelige, da= neben auch Aebte als Leiter und Rechtsvollzieher von Klöftern, ferner die Ratskollegien der auf das Land ausgreifenden jungen Städte. Untertanen von Klöftern hießen Gotteshausleute; folche weltlicher Herren Hörige. Die größern geistlichen und weltlichen Herrschaften waren in "Höfe" abgeteilt, die gelegentlich ganze Dörfer und Talschaften umfaßten. Häufig aber handelte es sich um Streubesit, fo daß Güter mehrerer herren durcheinander zu liegen kamen. Der Grad der Abhängigkeit und der Untertanenlasten mar in den einzelnen Herrschaften verschieden. Im allgemeinen galt der Stand der Gotteshausleute als gehobener als der anderer Eigenleute, die Herrschaft der Kirche als milder; doch gab es auch Ausnahmen von dieser Regel, wie eine Appenzeller Offnung um 1379 mit fehr harten Bestimmungen für die Hofleute des Klosters St. Gallen beweist. Wesentlich ist für die sozialen Verhältniffe in der Schweiz — im Gegensatz zu benen im Deutschen Reich — der Umstand, daß die Fesseln der Unfreiheit sich im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr loder= ten. Durch fast alle mittelalterlichen Offnungen geht ein Zug der Befreiung. Drei Merkmale kennzeichneten ursprünglich den Hö= rigen: Es mar ihm verboten, den Chegefährten anderswo als unter den übrigen Untertanen seines Herrn zu wählen. Diese Bestimmung hieß die "Ungenossame". Sie war umso einschneidender, als wie erwähnt die zerstückelten Besitzungen der Grundherren den Hofleuten vielfache Berührungspunkte boten. Hei= ratete ein Freier oder Mittelfreier (auch etwa "Bogtbarfreier" genannt) eine Börige, fo folgten die Rinder nach altem Gefet der "ärgern Hand": sie wurden unfreien Standes. Sogenannte "Raubverträge" brachten eine erste Entlastung für die Untertanen; es waren Abmachungen zweier oder mehrerer Grundherren, die die Heirat zwischen Angehörigen ihrer Herrschaften gestatteten. — Ein zweites einschneidendes Merkmal der Hörigfeit war der "Fall". Da der Unfreie ursprünglich als völlig recht= los galt, gehörte nach seinem Tode der gesamte Nachlaß dem Herrn. Allmählich verzichtete dieser auf den ausschließlichen Anspruch zugunften der direkten Nachkommen des Berftorbenen. Er begnügte fich mit dem "Besthaupt", d. h. dem besten Stück Bieh und dem "Gewandfall", dem besten Rleid des Toten. Doch auch diese Lasten verschwanden in unserm Land mehr und mehr, und das Erbrecht murde auf eine weitere Berwandtschaft aus=

gedehnt. — Am frühsten fiel das dritte Zeichen der Hörigkeit dahin: die Gebundenheit an die Scholle. Das "Recht des nachjagenden Herrn", das Recht also, einen ausgerissenen Hörigen wieder einzusangen, wurde praktisch kaum mehr ausgeübt. Gleich den Freien erlangten die Hörigen die Freizügigskeit. Da und dort wurde daran etwa die Bedingung geknüpst, der Wegreisende habe am Vorabend die Deichsel seines Wagens nach der gewollten Richtung zu kehren, damit man sein Reiseziel erkenne; serner durste er sich nirgends hinbegeben, wo er in die Abhängigkeit eines andern Herrn geraten und wieder ganz unsseie werden konnte.

Im Hintergrunde dieser für schweizerische Berhältnisse charafteristischen und ungemein wichtigen Besreiungsbewegung stehen reale praktische Erwägungen. Der Freie war dem werdenden Staate nüglicher als der Unsreie: er zahlte Steuern und leistete Kriegsdienst, Dinge, von denen der Hörige besreit war. Es braucht infolgedessen nicht zu verwundern, wenn sich Unsreie gelegentlich sträubten, das Geschent der Freiheit, das ihnen ein zweiselhaftes Gut schien, anzunehmen.

Bersuchen wir nun, uns ein Bild zu machen vom Leben und Treiben einer mittelalterlich-dörflichen Gemeinschaft.

Die Bewohner bilden eine wirkliche Gemeinschaft oder Genoffenschaft. Gemeinsam schützen fie ihre Siedlung durch einen hohen hölzernen Zaun, den Dorf-Etter. Gemeinsam regeln fie die Arbeit auf dem davor gelegenen Ackerland. Keiner darf, wie heutzutage, auf seinem Boden pflanzen und faen, wann und wo es ihm beliebt. Der ganze Jahresablauf folgt festgefügten Regeln, den Regeln des Flurzwanges, wonach jeweilen ein Drittel des Ackerbodens mit Winterfrucht, ein weiterer mit Sommerfrucht bestellt, der lette aber brach gelaffen wird, damit der Boden ausruhen kann. Das gesamte Ackerland unserer Dorfschaft zerfällt demnach in drei Zelgen, diese wiederum in "Gewanne" ausgeschieden nach der Güte des Bodens. Jeder Bauer erhält auf jeder Zelg einen Streifen, "Gebreite" genannt. Drei Gebreiten also, dazu hof und Garten innerhalb des Etters, dies bildt den "Besit," des Bauern — noch nicht fein "Eigentum", denn Eigentümer ift der Grundherr. Der ganze Besit heißt Sube und mißt rund 40 Jucharten. Die Hube genügt vollauf für den Unterhalt einer großen Familie. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung wird fie deshalb öfters in vier Schuppossen für vier fleine Familien zerlegt.

Der Flurzwang bringt es mit sich, daß alle Dorfgenossen gleichzeitig auf der gleichen Zelg dieselbe Frucht anbauen und zur gleichen Zeit ernten müssen. Nach der Aussaat wird die ganze Zelg eingezäunt, damit das weidende Vieh keinen Schaben darin anrichte; nach der Ernte legt man den Zaun wieder nieder und gibt das Feld für den Weidgang frei. Es ist verboten, die einzelnen Gebreiten mit Grünhägen abzuschließen, da diese nicht niedergelegt werden könnten.

Jenseits der Ackerzelgen dehnt sich die Allmend oder "gemeine Wart": Wald, Weiden, Lehm= und Sandgruben, Steinbrüche. Sie ist Gemeingut und dient den ganzen Sommer über dem Weidgang. Im Wald tummeln sich die Schweine, Eicheln und Bucheckern suchend. In der Weide dürsen die Dorsbewohser "Einschläge" machen für einen bestimmten Zweck, etwa für den Anbau von Hanf und Flachs; diese Sonderstücke heißen auch "Bifänge" oder "Bünden", "Beunden" — Bezeichnungen, die als Flurnamen noch heute fortleben. So lange Land im Nebersluß vorhanden ist, ist das Recht aus Einschläge feiner Beschräntung unterworsen. In der Zeit jedoch, da "die Wält sich sast sich der Land als Bisang beanspruchen ("Hammerwurs").

Hinter dem Etter, dem hohen Dorfzaun, stehen die Hütten der Dorfbewohner mit ihren tief herabhängenden Stroh- ober

Schindeldächern. In den Gärtchen davor gedeihen, wie die Urbarien verraten, vor allem Lauch und Hülsenfrüchte. Auch verschiedene Heilpstanzen sehlen nicht, da sich die Familie im Krantheitsfall selber helsen muß. Hühner, in größern Hösen auch Gänse, Enten, Lauben und Fasanen, bilden den Stolz der Hausfrau. Der Bauer dagegen freut sich seinenstandes, der ihm und seiner Familie eine willtommene Bereicherung des einsachen Speisezettels verschafst, dazu das wertvolle Wachs liefert, das immer mehr für Kirchenkerzen und Siegel Verwendung sindet. Sehr selten erhebt sich ein Apsels oder Birnbaum neben einem Bauernhaus; häusiger ist der Nußbaum anzutressen.

Rur ungern sieht man einen zuwandernden Bauer sich außerhalb der Dorfflur ansiedeln: "Nieman soll ußerhalb des Etters hufen", bestimmt eine aargauische Offnung. Der Außenoder "Steckhöfer", so genannt, weil er seinen hof durch einen besondern Steckenzaun abschrankt, ift immer irgendwie verdäch= tig. Er wird als Außenseiter von den "Rechtsamen" ausgeschlos= fen, hat also nicht "wun und weid", d. h. kein Holz= und Weide= recht auf der Allmend. Es ist ihm außerdem verboten, Hühner zu halten, da diese in den Zelgen Schaden anrichten könnten. Wo das Berbot gemildert wird, geschieht es etwa in der folgen= den draftischen Art: Die Frau des Steckhöfers soll auf die First des Hauses steigen, dort mit der rechten Hand das linke Ohr faffen und mit der andern hand eine Sichel werfen: die Länge des Wurfs bestimmt den "Aftionsbereich" des scharrenden und gadernden Federviehs. Kränkende Strafandrohungen verschaffen den Verboten Nachachtung; so muß 3. B. ein in dieser Sache verurteilter Stechöfer allsonntäglich jedem Rirchgänger eine halbe Relle Hirsbrei anbieten!

Unbeliebte Personen gibt es aber auch innerhalb des Etters. Da ist einmal der Dorfmüller. Er betreibt sein Gewerbe in einem grundherrlichen Werkhaus; bei ihm müssen alle Bauern ihr Getreide mahlen lassen. Die Mühle gehört gleich der Schente, der Oele und dem Bachaus zu den sog. "Chaften", ist also kein privates Unternehmen. Die Bauern mißtrauen dem Wüssen, da sich die Menge des zurückerhaltenen Mehls naturgemäß nicht kontrollieren läßt; nur zu oft mag der Urgwohn berechtigt sein. Auch der Dorfwirt ist mit oder ohne Grund mancher Berbächtigung ausgesetzt. Zwar sind die Preise sür Wein und Brot, die er vorschriftsgemäß immer auf Lager zu halten hat, genau sessgesetzt; aber wie nahe liegt sür den Inhaber einer "Täfern" die Bersuchung, durch schlechtes Maß und gutes Wasser dem knapp bemessenen Gewinn etwas aufzuhelsen!

Spät erst siedeln sich die ersten freierwerbenden Gewerbler im Dorfe an. Das Handwert gehört im Mittelalter zu den Borrechten der Stadt. Die Landleute müssen sich also selbst helsen. Zum Glück liesert der Hof sozusagen alles, was das einsache Leben verlangt, Nahrung und Kleidung. Auch die Gefässe, Tische, Stühle, die Karren und Wagen werden selbst versertigt; das einsache Blockhaus gar baut sich die Familie selber. Sie kann es umso eher tun, als das Wohnhaus ursprünglich ohne Mauerwert und Kellergeschoß erstellt wird; es läßt sich sogar transportieren und zählt noch — so eigenartig dies heute klingt zu den Mobilien. Nur dem Adeligen kommt das "seste Hungt will nicht, daß der Bauer Häuser baue auf seine eigne Hand und also frei hinleb', als ob er Herr wär in dem Lande . . ."

Die Bauernfamilie des Mittelalters bildet eine geschlossene Interessen= und Lebensgemeinschaft. Gemeinsam sind "Spis" und "Cost", "Hör" und "Rauch", — nicht von ungefähr stehen diese konkreten Ausdrücke in den Offnungen für den Bestiff der Haushaltung. Des Hausvaters Wort und Wille ist das Gesetz des ganzen Hausers: die "munt", d. h. das Verfügungszecht über die Kinder, steht ursprünglich nur ihm allein zu. Wit dem 14. Altersjahr bereits werden die Kinder mündig; sie sind beiratsfähig und werden in die Bürgerrechte und spslichten aufgenommen, erscheinen z. B. fortan an den ordentlichen Verslammlungen der Gerichtsgemeinde im Frühling und Herbst (Maien= nud Herbst.) Im Gegensatz zu der öfsentlich=

rechtlichen Mündigkeit bleiben zwar die mehrjährigen Kinder privatrechtlich weiterhin unter der väterlichen "munt". Erst eigener "Rauch" und eigenes "Feuer" bringen die Bollmündigfeit. Die Heirat ihrerseits setzt jedoch wieder die Einwilligung des Baters voraus. Nur allmählich lockert sich auch diese Bestimmung der alten germanischen Sippschaftsordnung zugunsten des Einzelnen. Eine ohne Einverständnis der Estern geschlossene Ehe wird nun nicht mehr als ungültig erklärt, sondern bloß mit einer Buße belegt.

Irgendwo aus den niedrigen Dächern und dem fpärlichen Baumwuchs ragt ein besser gezimmertes haus mit Stallungen, Scheunen und Speichern auf. Es ift der Fron- oder Meierhof, auch etwa Salhof geheißen, in dem der Vertreter des Grundherrn (altdeutsch = Fro) wirtschaftet. Der Meier ist die Respekts= person der ganzen Ansiedlung: Mufterbauer, Aufseher, Polizeirichter, Steuerbeamter. Ihm muffen zu bestimmten Terminen die Abgaben — vor allem Bodenzins und Zehnte — abgeliefert werden. Da das bare Geld rar ift, bestehen die Abgaben immer aus Naturalien: Getreide, Heu, Tiere, Eier; man spricht vom Fastnachtshuhn, vom Ofterlamm, von den Herbstschweinen. Gemisse Zinsen werden vielerorts durch den Gehilfen des Meiers, den auf dem "Relnhof" sitzenden "Reller", abgeholt. Die Zehntgarben läßt der Meier oder der Grundherr durch einen Bauern einsammeln, der den Auftrag dazu in einer Art Steigerung als Meistbietender übernommen hat. Der "Zehnder" verpflichtet sich nämlich einige Wochen vor der Ernte, dem Meierhof soundsoviel Garben abzuliefern; — fällt die Ernte ergiebig aus, kann er leicht einen Gewinn für sich herausschaffen; werden jedoch die Felder knapp vor der Ernte noch von Unwetter oder Hagelschlag heimgesucht, so muß er den Ausfall tragen und erscheint dann bittend und bettelnd vor dem Herrn, der ihm einen Teil der pflichtigen Garben gnädig erlaffen foll.

Wenn der Bauer seine "Bringzinsen" abliefert, so erhält er auf dem Meierhof gewöhnlich ein Geschent oder doch eine Mahlzeit; es bietet sich wohl auch Gelegenheit, dem Meier oder dessen Frau Leid und Sorge zu klagen, wenn Krankheit in Fa= milie oder Stall oder wenn irgend ein anderes Ungemach bas Herz bedrückt. Auch das Einziehen der fog. "Hol=Zinsen" spricht nicht den heute verbreiteten duftern Vorstellungen von mittelalterlicher Bedrückung und Härte (von Ausnahmen felbstredend auch hier abgesehen). Die Abgabe muß nämlich so "gne-diglich, geruehlich und still" erhoben werden, daß, wie eine Formel lautet, weder der Hahn auf dem Gitter erschreckt noch das Kind in der Wiege geweckt wird. Die Hörigen find im weitern zu Fronarbeiten auf dem Herrenhofe verpflichtet. Auch diese drücken nicht allzu sehr, handelt es sich doch nur um wenige "Tagwane" im Jahr. Zudem ist im Salhof gewöhnlich eine aute Mahlzeit mit ausgedehntem Speisezettel zu erwarten, mobei Mäßigkeit im Effen und Trinken weder verlangt noch begreiflicherweise — geübt wird. So ift anzunehmen, daß die Frontage für den Gutsherrn da und dort eine größere Last bedeuten als für die Hörigen.

Von Zeit zu Zeit, meift anläßlich der Gerichtstage, erhält das Dorf den Besuch des Grundherrn. Er bringt jedesmal eine willkommene Abwechslung in das Einerlei der Tage. Denn das Leben schlägt sonst keine hoben Wellen in der dörflichen Abge= schiedenheit. Dann und wann nur bringt ein reisender Krämer oder ein fremdländischer Musikant Runde von den Begebenhei= ten in der Welt, erzählt von Krieg und Kriegsgeschrei und schrecklichen Freveltaten, und wie Gott dafür seine Strafen gefandt habe: Beftilenz, Bergfturze, Ueberschwemmungen, Sun= ger. Der hohe Besucher wird beshalb mit einer gewissen zeremoniellen Feierlichkeit empfangen; fie befräftigt die Abhängigfeit vom Herrn mehr sinnbildlich als praktisch fühlbar, obwohl, wie wir sehen werden, die Besuchstage der Dorfschaft auch die Laft der Berpflegung und Unterkunft für Menschen und Tiere auferlegen. Das Hofrecht für die Besitzungen des Klosters Engelberg im Zürich und Aargau (um 1300) bestimmt über den Besuch des Abts, der in Begleitung seines Stellvertreters (des Probsts), eines Raplans, eines Ritters und des Leutpriesters

von Stans zweimal jährlich erschien: ". . . Und wenn er ein= reitet, fo foll die Meierin des Hofes, auf den er denn kommet, ihm entgegenkommen vorn in dem Hofe und soll ihn empfangen und foll in einer hand tragen ein Brot und in der andern ein Huhn, das Huhn gehöret dem Habicht und das Brot den Hunden (des Gaftes). Und foll man ihm und feinem Gefinde, das hier genannt ift, Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein geben und Sühner genug und fein anderes Fleisch, und guten Elfaffer und teinen Landwein, auf welchem Hof er auch den Imbif nimmt. Will er zu Nacht wieder da bleiben, so foll jegliche Schupposse, die in den Hof gehört, ein huhn ge=

Jahrhundertelang floß das Leben des Landvolkes in har= ter Arbeit und kaum veränderter Ordnung dahin. Unruhe und die Lockungen der Weite brachten etwa die Kriegsfahrten, auf denen das Jungvolk seinen Mut fühlte. Manche fremde Sitte und Unsitte suchten sich einzuschleichen als Folge des wilden Söldnerlebens, das auch im hintersten Tal nicht unbekannt war. Aber im ganzen genommen veränderte sich die Lebensweise nur unmerklich; manche Eigentümlichkeit mittelalterlichen Lebens verschwand erft an der Schwelle der Neuesten Zeit, so der Flurzwang. Schiller charafterisiert im "Tell" diesen konservativen Zug des Bauerntums treffend:

"Denn so wie ihre Alpen fort und fort dieselben Kräuter nähren, ihre Brunnen gleichförmig fließen, Wolfen felbst und Winde den gleichen Strich unwandelbar befolgen, so hat die alte Sitte hier von Ahn zum Entel unverändert fortbestanden. Nicht tragen sie verwegne Neuerung im altgewohnten gleichen Gang des Lebens."

Dr. Hans Sommer.

Die Mitschuldigen

Eine Schulgeschichte von Emil Bügli.

"Ablägen! Hinlägen!"

So rief Berr Zeichenlehrer Bolkmann durch ben großen Saal, in welchem wir junge Runftbefliffene vor unfern noch leeren, weißen Blättern fagen. Bum erften Male hatten wir heute bei "Bölki", wie der Name des Lehrers von den Schülern mundartlich umgeprägt wurde, Unterricht, und um ihren Arbeitseifer zu zeigen, hatten die meisten den gespitten Bleiftift schon zur Hand, auf die Vorlage wartend, die ihnen Völki zum Nachzeichnen zuteilen mürde.

"Ablägen!!", erscholl es noch einmal, da vor lauter Erstaunen noch lange nicht alle dem Befehl nachgekommen waren.

"Ich meine", fuhr Herr Bolkmann fort, "ihr sollt die Blei= stifte auf den Tisch lägen . . . also uf e Tisch lege", erläuterte er im Dialekt, den er immer gerne mit seinem schon an sich gar heimatlich klingenden Hochdeutsch vermischte. Wir kamen immer noch nicht aus dem Staunen. Es war doch Zeichenstunde! Sollte man ohne Bleiftift zeichnen, oder mas follte geschehen?

Man tat immerhin, was der hagere Herr Bölki, deffen brauner, aber schon leise angegrauter Knebelbart bei jedem Worte, das er sprach, fast drohend wackelte, sozusagen befohlen hatte

Ein kurzes Rlappern der hingelegten Bleiftifte, dann herrschte wieder Stille im Saal. Doch nicht lange: Schon erhob Bölki wieder die Stimme und rief, indem er seine grauen Augen auf meinen Nachbar richtete:

"Und du dort — hascht nicht gehört, was ich befohlen habe? Meinscht du, ich könne jedem die Sache noch apartig sagen? Leg jig einisch das Bleistift ab! Wie heißisch überhoupt?"

Wie ich heiße?", fragte etwas verschüchtert mein Nachbar, und sagte dann in einem Tone, der bereits ein schlechtes Bewissen zu verraten schien: "Bürki heiße ich — Jakob Bürki . . .

Soso, Bürki", repetierte der Lehrer, als ob er geahnt hätte, daß er noch manchen besonderen Strauß mit diesem kugelrundföpfigen Bürschlein würde durchzusechten haben. Dann fuhr er belehrend fort: "Alfo, jest hört und loset: Ich will euch vor der Arbeit nur fagen, daß ich von nun an in meiner Stund' eine ganz andere Disziplin einführen werde. Also von nun an dulde ich keinen Ungehorsam mehr, auch kein Maule' und dumme "Spaßmacherei"... Das geit eifach nümme eso, wie es andere Rlaffe getriebe' habe'. Nein, ich will nun einmal Ordnung habe', — verstande'? Ich hab' jett lang' bei der frühere' Klasse' ein Aug' zugedrückt. Jet ischt es uus! Wer Allotria treibt, kriegt Arrescht; wer mir Zibele auf das Pult lägt, wer Knallerbse' herumwirft und solche Dummheite macht, dem wird die Betragensnote heruntergesett . . . Rurzum, es muß jest alles andersch märde!"

Bölki fprach noch eine ganze Beile, und er hatte die alleraufmerksamsten Zuhörer. Er sprach und sprach, und wer nicht schon von Schülern früherer Rlaffen vernommen batte, mas in Bölkis Stunde bisher alles möglich gewesen war, der vernahm es nun durch des Lehrers eigenen Mund, und wer schon vieles vernommen hatte, vernahm noch einiges dazu.

Nachdem der Knebelbart nach den Worten: "So, jest mußt ihr, was ihr zu tun habt!", endlich für eine Weile zur Ruhe tam, da fentten die Schüler die vor lauter Stannung rot gewor denen Röpfe; es zuckte um die Mundwinkel, wie auch mein Nachbar mir mehrmals mit dem Ellenbogen einen verständnisvollen "Mupf" gegeben hatte. Man mar jedenfalls famt und sonders sichtlich befriedigt! Hatte man nun doch aus dem Munde Völfis selber vernommen, was bei ihm alles möglich war. Ob solcher Erkenntnisfreude schlug man die Drohungen rasch in den Wind. Der Lehrer hatte ja — wenn auch in einem andern Sinne — felber gesagt: Nun wißt ihr, was ihr zu tun habt! Gewiß, das wußten wir nun, und unsere von Unternehmungslust erfüllten, argen Herzen freuten sich auf zukünftige Taten!

Nach Bölkis pädagogischen Ausführungen blieb es nicht lange ftill. Biele schauten einander beluftigt an; andere begannen zu schwagen, und plöglich brach mein Nachbar in ein nur mühsam unterdrücktes Lachen aus:

"Hehehehehe!" Es klang wie das Meckern einer Ziege.

"Was hascht zu lachen, Bürki?"

Bürki hielt sich die hand vor den Mund, mußte aber immer noch lachen.

"Was z'lache hesch, das wott i wüssel", rief Bölti während ihm das Blut ins Gesicht stieg, "faht das scho wieder a? 🗕 Fängt das ichon wieder an?", fügte er hinzu, fich gleichsam auf Schriftdeutsch in Positur setzend.

"So red", fuhr er den Lachenden nochmals an.

"Ich kann es nicht sagen", erwiderte Bürki. "Ich will dich schon rede' mache'", drohte Völki, und begab sich augenblicklich in die Zimmerecke bei der Wandtafel, wo er hinter dem großen, schwarzen Rundofen ein meterlanges Meerrohr hervorzog. Aber ehe sich Bölki wieder uns zugewandt hatte, war der lachende Schüler schon von seiner Bant aufgestanden, um fich por dem Lehrer gu flüchten.

"Willscht du stehe' bleibe'?", rief dieser ihm mit nervos

wadelndem Stedenbart zu.

"Ja", rief Bürki, der schon bei den hintersten Bänken stand, "aber Ihr dürft mich nicht schlagen"